

LEITFADEN FÜR
ELTERNVERTRETERINNEN
UND ELTERNVERTRETER
AN OBERSTUFENZENTREN

IMPRESSUM

Herausgeber

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

SenBJF
Mirko Salchow; IV AbtL (komm.)

Autoren

Anke Sperlich, Michael Beck, Dennis Flett,
Norman Heise; Elternvertreter
Anna Dieter; SenBJF

Diese Publikation entstand auf Basis des
Leitfadens der Elternvertretung für die
allgemeinbildenden Schulen.

Ansprechpartnerin für Qualitätsmanagement
Ruby Mattig-Krone
ruby.mattig-krone@senbjf.berlin.de
030 90227-5330

Gestaltung

SenBJF, Referat ZS I

Auflage

1.000, Oktober 2020

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).



LIEBE ELTERN,

das Berliner Schulgesetz bietet Eltern viele Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in der Schule. Aber wo können Sie sich einbringen, welche Aufgaben, Pflichten und vor allem Rechte haben Sie? Das steht im Schulgesetz, in Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben – da braucht es eine Orientierungshilfe, damit Partizipation auch gelebt werden kann. Elternvertreter haben in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für Sie die wichtigsten Punkte strukturiert zusammengefasst.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil einer demokratisch arbeitenden Schulgemeinschaft. Deshalb ist es auch so wichtig, dass Sie sich mit Ideen, Vorschlägen und Kritik aktiv für einen Schulalltag mit guter Lernatmosphäre einbringen. Mitwirkungsmöglichkeiten gibt es viele, von der Klassenelternvertretung über den Elternausschuss Berufliche Schulen bis zum Beirat Berufliche Schulen.

Ich wünsche mir, dass Ihnen dieser Leitfaden hilft, Ihre Rechte geltend zu machen und Ihre Einflussmöglichkeiten auf die Berliner Schule zu nutzen. Ich möchte Sie ermutigen, diese wichtige Aufgabe als Elternvertreterinnen und -vertreter konstruktiv anzugehen und gemeinsam mit Schulleitungen und Lehrkräften die Schul- und Unterrichtsentwicklung weiter voran zu bringen. Die Berliner Schullandschaft braucht aktive Eltern!

Es grüßt Sie herzlich

Sandra Scheeres

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

ABKÜRZUNGSÜBERSICHT (AUSWAHL)

AV	Ausführungsvorschrift
AEV	Abteilungselternvertretung
BBS	Beirat berufliche Schulen
BuT	Bildung und Teilhabe
EABS	Elternausschuss Berufliche Schulen
FK	Fachkonferenz
GK	Gesamtkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
Isfb	Landesverband schulischer Fördervereine
LSB	Landesschulbeirat
PKB	Personalkostenbudgetierung
SchulG	Schulgesetz
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SEP	Schulentwicklungsplan
SK	Schulkonferenz
Vo-Go	Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe
VV	Verwaltungsvorschrift

**Außerdem können Sie sich bei Nachfragen oder
Beratungsbedarf gerne an uns wenden:**

Ruby Mattig-Krone
Qualitätsbeauftragte für Schulen
bei der Senatorin Sandra Scheeres
qualitaetsbeauftragte@senbjf.berlin.de
030 90227-5330

INHALT

DIE KLASSENELTERNVERSAMMLUNG	6
CHECKLISTE FÜR DIE WAHL IN DER KLASSENELTERNVERSAMMLUNG	12
ELTERNVERSAMMLUNG	18
ABTEILUNGSELTERNVERTRETUNG	22
SCHULKONFERENZ	30
KLASSENKONFERENZ	36
AUSSCHÜSSE UND LANDESGREMIIEN	38
WEITERE MITWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN	42
WEITERE INFORMATIONEN	43

DIE KLASSENELTERN-VERSAMMLUNG

KLASSENELTERNVER-SAMMLUNG, KLASSE-ELTERNSPRECHERINNEN UND KLASSENELTERN-SPRECHER

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Elternversammlung ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule. Hier üben alle Erziehungsberechtigten gemeinsam ihr Recht auf Mitwirkung aus. Über die Wahlen der zwei Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher können Sie in Gremien der Schule (Abteilungselternvertretung, Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz), aber auch in über-schulischen Gremien (Elternausschuss Berufliche Schulen, Beirat Berufliche Schulen, Landesschulbeirat) mitwirken.

Wird kein Klassenverband gebildet – wie etwa beruflichen Gymnasien – besteht die Elternversammlung aus den Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe.

Eine Elternversammlung wird nur gebildet, wenn die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe zu Beginn des Schuljahres minderjährig ist. Die Elternversammlungen bleiben allerdings bestehen, auch wenn im Laufe eines Schuljahres die Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler volljährig wird. Mehrzahl in diesem Sinn liegt vor, wenn eine Hälfte der Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe sowie mindestens eine weitere Schülerin oder ein weiterer Schüler minderjährig ist.

Erziehungsberechtigte im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers nach bürgerlichen Recht Sorgeberechtigten. Das

sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Erziehungsberechtigten auch durch schriftliche Bevollmächtigung auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Diese Person kann beispielsweise ein neuer Lebenspartner, eine neue Lebenspartnerin eines Elternteils oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht der Sorgeberechtigten verlangen.

WAHLEN IN DER KLASSENELTERNVERSAMMLUNG

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Erziehungsberechtigten für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn nur eine erziehungsberechtigte Person anwesend oder vorhanden ist. Beide Erziehungsberechtigten können ihre jeweilige Stimme getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben. Ist nur eine erziehungsberechtigte Person anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht. Erziehungsberechtigte, die mehr als zwei Kinder in der Klasse vertreten, wie beispielsweise Vertreter von Heimen oder Internaten, können höchstens vier Stimmen abgeben (§ 89 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG).

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz (vgl. §§ 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 89 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG) – was ihre Arbeit erleichtern soll – kann auf bestimmte Formalien wie Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen) verzichtet werden.

Es ist zu empfehlen, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen, wenn dafür Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher sind mit ihrer Wahl automatisch gleichberechtigte stimmberechtigte Mitglieder der Abteilungselternvertretung (AEV) der Schule (§ 91 i.V.m. § 90 Abs. 1 SchulG analog).

Als Vorsitzende der Klassenelternversammlung entscheiden beide Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher in eigener Verantwortung über die interne Verteilung ihrer Aufgaben und teilen dies der Klassenelternversammlung in der Regel auf der zweiten Klassenelternversammlung mit.

Zur ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr, die im Allgemeinen zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Nur bei neu gebildeten Klassen ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

AUFGABEN DER KLASSEN- ELTERNVERSAMMLUNG

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Dadurch soll im Interesse der Schülerinnen und Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und Lehrkräften einer Klasse gefördert werden (vgl. § 89 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenel-

ternsprecherinnen oder -sprechern und den Vertreterinnen oder Vertretern in der Klassenkonferenz eine Orientierung über das Meinungsbild der Klasse zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindlichen Weisungen gegeben werden, denn ein „imperatives Mandat“ schließt das Schulgesetz aus – Vertreter und Vertreterinnen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sie haben ein sogenanntes „freies Mandat“ (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung und Hausaufgaben, der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern.

Die Klassenelternversammlung kann auch Beschlüsse fassen, die die Klasse betreffen, z. B. das Einrichten und Führen einer Klassenkasse, die Teilnahme an besonderen Projekten oder Veranstaltungen.

INFORMATIONSPFLICHT DER SCHULE

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet, vor allem aber hat die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hier eine „Bringschuld“; sie oder er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 47 SchulG). Hier sind besonders die Bedingungen für Schulabschlüsse, die Angebote im Wahlpflichtbereich, aber auch Veränderungen des Schulprofils oder Ergebnisse von Evaluationen zu nennen. Nur so ist gewährleistet, dass Erziehungsberechtigte sich einbringen und angemessen mitwirken können. Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Erziehungsberechtigten und – ab dem 14. Lebensjahr – der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers behandelt werden.

Sensible Angelegenheiten sollten aber besser in einem individuell vereinbarten Termin besprochen werden, zu dem man eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann.

TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN DER KLASSEN- ELTERNVERSAMMLUNG

Die Vorschriften über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 Satz 4 SchulG) geben der Elternversammlung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu reagieren. Neben Lehrerinnen und Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher im Vorfeld mit der Klassenleitung und der jeweiligen Lehrkraft abzusprechen, ob sie sich die Zeit nehmen kann, an der geplanten Elternversammlung teilzunehmen.

AUFGABEN DER KLASSEN- ELTERNSPRECHERINNEN ODER -SPRECHER

Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse, die Schülerseite (vertreten durch die Klassensprecherin oder den Klassensprecher oder weitere Schülerinnen oder Schüler) einzuladen und mit ihr zu sprechen.

ÖFFENTLICHKEIT UND VERTRAULICHKEIT

Auch wenn die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist, wird empfohlen insoweit die für die Gremien vorgesehenen Regelungen, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 116 – 122 SchulG, entsprechend anzuwenden. Aus diesem Grund sollte die Klassenelternversammlung auch nicht öffentlich tagen, auch wenn ihre Beratungen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Allerdings kann auch dies im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG beschlossen werden.

Die gewählten Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher sind die ersten Ansprechpersonen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.

Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- ▶ Terminierung, Einberufung und Leitung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr (in der Regel zweimal im ersten Schulhalbjahr und einmal im zweiten Schulhalbjahr),
- ▶ Einladung schriftlich oder elektronisch, möglichst mit Tagesordnung und frühzeitig vor dem Sitzungstermin (Empfehlung ein bis zwei Wochen vorher),

- ▶ Einberufung „im Benehmen“ mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG), d. h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden,
- ▶ auf Verlangen von einem Fünftel der Erziehungsberechtigten aller minderjährigen Schüler*innen der Klasse müssen die Klassenelternsprecher eine Elternversammlung einberufen,
- ▶ Einladung des Klassenlehrers; er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht,
- ▶ ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht),
- ▶ ggf. Einladung des in der Klasse tätigen sonstigen pädagogischen Personals, z. B. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- ▶ ggf. Einladung der Schulleitung oder der Abteilungsleitung,
- ▶ ggf. Einladung der Klassensprecherin oder des Klassenschülersprechers,
- ▶ ggf. Einladung, der Sprecherinnen oder der Sprecher der Abteilungs-elternvertretung,
- ▶ ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung,
- ▶ Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen,
- ▶ Umsetzung der gefassten Beschlüsse,
- ▶ Kontakt zu anderen Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern, zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Erziehungsberechtigten in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Gesamtkonferenzen,
- ▶ Einberufung von Elternstammtischen,
- ▶ Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.

CHECKLISTE FÜR DIE WAHL IN DER KLASSENELTERNVERSAMMLUNG

WER DARF WÄHLEN, WER DARF GEWÄHLT WERDEN? (AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT)

- ▶ Die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern (§ 88 Abs. 4 SchulG).
- ▶ Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schülerinnen und Schüler Beauftragte.
- ▶ Andere volljährige Personen, die eine schriftliche Vollmacht der oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

WAHL VON ZWEI GLEICHBERECHTIGTEN KLASSENELTERNSPRECHERINNEN ODER KLASSENELTERNSPRECHERN

- ▶ Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr (§ 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SchulG).
- ▶ Für jedes Kind haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, höchstens jedoch vier Stimmen.
- ▶ Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich auch im darauffolgenden Schuljahr (geschäftsführend) so lange im Amt, bis neue Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt sind.
- ▶ Es wird empfohlen auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen.

WAHL VON ZWEI VERTRETERINNEN ODER VERTRETERN FÜR DIE KLASSENKONFERENZ

- ▶ Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr (§ 89 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG)
- ▶ Zweckmäßigerweise werden die beiden Vertreterinnen oder Vertreter der Klassenkonferenz und die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher auf derselben Elternversammlung gewählt; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- ▶ Die Klassenelternversammlung entscheidet, ob diese Wahlämter durch die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher in Personenidentität ausgeübt werden oder andere Erziehungsberechtigte gewählt werden sollen. Diese Entscheidung ist vor der Wahl der Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher zu treffen.
- ▶ Ein gesonderter Wahlgang ist nur erforderlich, wenn andere Personen als die Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher gewählt werden sollen.
- ▶ Für die Klassenkonferenz müssen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden (§ 117 Abs. 2 SchulG).

EINLADUNG ZUR WAHL

- ▶ Die bisherigen (geschäftsführenden) Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher laden in Abstimmung („Benehmen“) mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zur Wahl ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG).
- ▶ Bei neugebildeten Klassen trifft diese Pflicht die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).
- ▶ Zur Wahl sollte mindestens sieben Tage vorher eingeladen werden.

VOR DER WAHL

Eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter sollte in der Wahlversammlung über die Aufgaben der zu besetzenden Funktionen informieren. Gibt es (noch) keine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter, ist dies Aufgabe der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SchulG).

DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- ▶ Wahlleiterin oder Wahlleiter ist im Allgemeinen eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter, die oder der nicht zur Wahl steht; hilfsweise die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.
- ▶ Anders als bei Gremien ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig.
- ▶ Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen.

Es muss enthalten:

- ▶ Ort und Zeit der Wahl,
- ▶ die Anzahl aller Wahlberechtigten,
- ▶ die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
- ▶ die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung,
- ▶ dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),
- ▶ die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- ▶ die Anzahl der ungültigen Stimmen,
- ▶ die Anzahl der Enthaltungen.

Zudem ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten ggf. mehr als einen Stimmzettel erhalten haben. Bei offener Abstimmung muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht mehr als zwei Stimmen pro Kind abgegeben werden.

- ▶ Beide Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
- ▶ Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden immer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- ▶ Abwesende sind wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- ▶ Abwesende können nicht wählen, d. h. eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- ▶ Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einer oder einem Erziehungsberechtigten beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.

- ▶ Gewählt sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Hat sich die Elternversammlung für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern entschieden, gilt gleiches analog.
- ▶ Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- ▶ Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- ▶ Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

NACH DER WAHL

- ▶ Die Klassenelternsprecher oder -sprecher teilen den Erziehungsberechtigten ihre Kontaktdaten mit. Alternativ kann dies nach vorheriger Einwilligung der Gewählten auch die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer übernehmen.
- ▶ Die Wahlunterlagen (Niederschrift und ggf. Stimmzettel) sind für die Dauer eines Schuljahres in der Schule aufzubewahren.

ABWAHL DURCH NEUWAHL

Die Klassenelternversammlung kann eine Klassenelternsprecherin oder einen Klassenelternsprecher abwählen, wenn zu der Neuwahl fristgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

AUSSCHEIDEN, NACHWAHL

Eine Klassenelternsprecherin oder ein Klassenelternsprecher verliert das Amt, wenn

- ▶ das eigene Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- ▶ sie oder er zurücktritt

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt eine gewählte Klassenelternsprecherin oder ein gewählter Klassenelternsprecher bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Nach Ausscheiden einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers kann eine Nachwahl stattfinden. Es ist auch möglich, dass die ggf. gewählte Stellvertreterin oder der ggf. gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode aufrückt und die Funktion einer Klassenelternsprecherin oder eines Klassenelternsprechers wahrnimmt. Von welcher der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, entscheidet jede Klassenelternversammlung in eigener Verantwortung.

WAHLEN, WENN ES KEINEN KLASSENVERBAND GIBT

Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 minderjährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder -sprecher gewählt, deren Kinder zum Zeitpunkt Wahl noch nicht volljährig sind (vgl. § 89 Abs. 3 Satz 3 SchulG).

ELTERN- VERSAMMLUNG

ZIELE DER ELTERN- VERSAMMLUNG

- ▶ Kennenlernen und Vertrauensbildung der Erziehungsberechtigten untereinander, sowie zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften.
- ▶ Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, bezogen auf Leistung und soziales Miteinander.
- ▶ Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule (Unterricht und Betreuung) und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- ▶ Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?

WER LÄDT EIN?

- ▶ Die gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher nach Absprache („Benehmen“) mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer.
- ▶ Bei neu gebildeten Klassen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

WER WIRD EINGELADEN?

- ▶ Alle Erziehungsberechtigten der Klasse,
- ▶ Klassenlehrerin oder Klassenlehrer,
- ▶ Fachlehrkräfte, wenn von den Erziehungsberechtigten gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet),
- ▶ Klassenschülersprecherin oder -sprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich,

- ▶ Ggf. Kopie der Einladung zur Information an die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, die Lehrkräfte der Klasse und die Hausmeisterin oder den Hausmeister.

HINWEIS

Da auch Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler das Recht haben beratend an den Elternversammlungen teilzunehmen, sind diese nachrichtlich zu informieren.

WAS ENTHÄLT DIE EINLADUNG?

- ▶ Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehenes Ende).
- ▶ Ort (Klassenraum).
- ▶ Vorgeschlagene Tagesordnung.
- ▶ Ggf. einen Abriss mit Rückmelde-möglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers.

WIE WIRD EINGELADEN?

Schriftlich oder elektronisch. Wird schriftlich eingeladen, kann die Einladung im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Die Verteilung erfolgt über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Erziehungsberechtigten oder über einen E-Mail-Verteiler oder andere elektronische Wege.

WANN WIRD EINGELADEN?

Ein bis zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin erscheint sinnvoll, nur in Sonderfällen könnte der Zeitraum kürzer sein. Es gibt aber keine vorgesehenen Fristen.

VORBEREITUNGEN UND ORGANISATION

- ▶ Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referentinnen oder Referenten, evtl. auch mit den übrigen Erziehungsberechtigten,
- ▶ Sammlung möglicher Themen, z. B. aus Gesprächen mit Kindern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften.
- ▶ Festlegung der Tagesordnung (mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer),
- ▶ Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können,

- ▶ Schreiben und Verteilen der Einladungen,
- ▶ Information der Hausmeisterin oder des Hausmeisters (wegen Zugang/ Abgang Schulgelände und Klassenraum),
- ▶ Herrichtung des Raumes, z. B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden, Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern, kleine Stärkung, wie Knabberzeug, Süßigkeiten und Getränke.

WAS KÖNNTE ERZIEHUNGSBERECHTIGTE MOTIVIEREN, AN DER ELTERNVERSAMMLUNG TEILZUNEHMEN?

- ▶ Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer eigenen Fragen behandelt,
- ▶ Neugier auf neue Lehrerinnen oder Lehrer,
- ▶ Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte,
- ▶ Bedürfnis, andere Erziehungsberechtigte (nette Leute) kennenzulernen,
- ▶ Wunsch, mit anderen Erziehungsberechtigten gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen,
- ▶ Interessante Themen, interessante Referentinnen oder Referenten,

- ▶ Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.,
- ▶ Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- ▶ Druck vom eigenen Kind,
- ▶ Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss.

PROGRAMMELEMENTE EINES ELTERNABENDS

- ▶ Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellungsrunde empfehlenswert.
- ▶ Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- ▶ Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen,
- ▶ z. B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- ▶ Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend, Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

GESPRÄCHSLEITUNG DURCH DIE KLASSEN-ELTERNSPRECHERINNEN ODER -SPRECHER

- ▶ Die beiden Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher können sich die Leitung teilen.
- ▶ Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- ▶ Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- ▶ Redeliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- ▶ Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Gespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- ▶ Persönliche Angriffe unterbinden.
- ▶ Nebengespräche freundlich abbrechen.
- ▶ Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Beamer, interaktives Whiteboard einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert drumherum reden und Wiederholungen).
- ▶ Diskussionsergebnisse festhalten; eine Zusammenfassung erstellen, evtl. Protokoll führen (nur bei Wahlen zwingend).
- ▶ Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

NACHARBEIT

- ▶ Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- ▶ Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- ▶ Schriftliche Mitteilung über wichtige Entscheidungen an die nicht anwesenden Erziehungsberechtigten und die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, ggf. an die Abteilungselternvertretung.
- ▶ Umsetzung der Entscheidungen.

TIPP

Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung der Klassenelternversammlung sein. Ein informelles Treffen (z. B. „Elternstammtisch“) in gemüthlicher Atmosphäre kann dem Anliegen, sich kennenzulernen, sowie dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Erziehungsberechtigten der Klasse, sehr förderlich sein. Aber Achtung: Entscheidungen oder Abstimmungen können nur beim offiziellen Elternabend erfolgen.

ABTEILUNGS- ELTERNVERTRETUNG

Im Gegensatz zur allgemeinbildenden Schule gibt es an Oberstufenzentren keine Gesamtelternvertretung. An Oberstufenzentren werden die Schülerinnen und Schüler Abteilungen zugeordnet. In den Abteilungen sind die Bildungsgänge Fach- und Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule oder das berufliche Gymnasium verortet. An die Stelle der Gesamtelternvertretung tritt die Abteilungselternvertretung (AEV). Die Abteilungselternvertretung besteht aus den Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern und den Jahrgangselternsprecherinnen und Jahrgangselternsprechern der jeweiligen Abteilung (§ 91 i.V.m. § 90 Abs. 1 SchulG analog). Da in der Regel

zwei gleichberechtigte Klassen- oder Jahrgangselternsprecherinnen oder Klassen- oder Jahrgangselternsprecher gewählt werden, sind beide stimmberechtigte Mitglieder der AEV. Mit der Wahl zur Klassen- oder Jahrgangselternsprecherin oder zum Klassen- oder Jahrgangssprecher werden diese also zugleich (qua Amt) stimmberechtigte Mitglieder der AEV; eine eigenständige Wahl in die AEV gibt es nicht.

Eine AEV wird nicht gebildet, wenn weniger als drei Elternversammlungen bestehen. In diesem Fall werden die Aufgaben der AEV durch die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der zu Schuljahresbeginn minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Abteilung (Abteilungselternversammlung) wahrgenommen (vgl. § 91 i.V.m. § 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG analog).

EINBERUFUNG

Die AEV ist das höchste Gremium der Erziehungsberechtigten in der Abteilung eines Oberstufenzentrums. Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Abteilung und Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Abteilung und somit Teile der Schule betreffen. Dementsprechend sind die Abteilungsleitung und Schulleitung der ersten Ansprechpersonen der AEV.

Über Wahlen in der AEV können Elternvertreterinnen und Elternvertreter in weiteren schulischen und später auch überschulischen Gremien mitwirken.

Anders als zur Klassenelternversammlung lädt zur ersten Sitzung der AEV in einem Schuljahr die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter bzw. die Schulleiterin oder der Schulleiter ein (§ 91 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 2 SchulG analog). Die erste AEV soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, also in der Regel bereits zwei Wochen, nachdem alle Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bzw. die Jahrgangselternsprecherinnen oder -sprecher gewählt wurden. Zu den weiteren Sitzungen, von denen mindestens drei im Schuljahr stattfinden sollen, laden dann die beiden Sprecherinnen oder Sprecher der Abteilung ein (§ 91 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 1 SchulG analog). Eine Abstimmung der Tagesordnung mit der Schulleitung und Abteilungsleitung ist sinnvoll.

EINLADUNGSFRIST

Die Einladungsfrist zu Wahlterminen beträgt mindestens sieben Tage. Auch wenn dies nur für die erste Wahlsitzung verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 2 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG), sollte diese ohnehin kurze Frist auch für die anderen Gremiensitzungen eingehalten werden (vgl. auch Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Rahmengesäftsordnung).

Die Einladung sollte frühzeitig erfolgen, dafür können sich Gremien eine Geschäftsordnung geben und eine Einladungsfrist (z. B. mindestens sieben Tage) festlegen.

TAGESORDNUNG

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- ▶ Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- ▶ Beschluss über die Tagesordnung,
- ▶ Genehmigung des letzten Protokolls,
- ▶ aktuelle Themen der Elternvertreterinnen und Elternvertreter,
- ▶ Informationen der Schulleitung und Abteilungsleitung,
- ▶ Berichte zum Stand der Umsetzung früher besprochener oder beschlossener Punkte,
- ▶ Berichte der Mitglieder der Schulkonferenz,
- ▶ ggf. Berichte aus den inner- und außerschulischen Gremien,
- ▶ Termine,
- ▶ Verschiedenes.

Die Abteilungselternsprecherinnen oder -sprecher schreiben eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, geben sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und an die Kinder der AEV-Mitglieder verteilt wird oder senden diese per E-Mail oder auf anderen elektronischen Wegen den Mitgliedern zu.

WEITERE TEILNEHMER AN DER AEV-SITZUNG

- ▶ Schulleitung (Teilnahmerecht und grundsätzlich auch -pflicht, wenn die AEV die Teilnahme verlangt, § 91 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 3 SchulG analog).
- ▶ Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz (Teilnahmerecht und grundsätzlich auch -pflicht, wenn die AEV die Teilnahme verlangt, § 91 i.V.m. § 90 Abs. 3 Satz 3 SchulG analog).
- ▶ Das beratende Mitglied der Abteilungsschülervertretung (Teilnahmerecht, § 86 Abs. 1 Satz 4 SchulG).
- ▶ Die Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Elternvertreter oder Elternvertreterinnen sind (Teilnahmerecht, § 75 Abs. 3 SchulG).

TIPP

Die Abteilungselternsprecherinnen oder -sprecher können zu den Sitzungen Gäste einladen, auch auf Anregung der anderen Mitglieder der AEV. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie oder er ist jedoch über die Teilnahme von Gästen rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Gäste können z. B. Referentinnen oder Referenten zu bestimmten Themen sein, aber auch Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerschaft und des Lehrerkollegiums, bildungspolitische Sprecherinnen oder Sprecher der Parteien oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Elterngremien, wie des Elternausschusses Berufliche Schulen, aber auch Elternvertreterinnen oder -vertreter benachbarter Schulen.

PROTOKOLL – INFORMATION

In jeder Sitzung der AEV wird ein Protokoll angefertigt (§ 122 Abs. 1 SchulG).

Es muss mindestens enthalten:

- ▶ Ort und Tag der Sitzung,
- ▶ Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
- ▶ die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- ▶ die gefassten Beschlüsse und
- ▶ das Ergebnis von Wahlen.

In der Regel muss bei der ersten Wahl-AEV das Protokoll den höheren Anforderungen entsprechen, die auch für die Wahlklassenelternversammlung gelten.

Entweder wählt die AEV aus ihren Reihen eine ständige Schriftführerin oder einen ständigen Schriftführer oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum, z. B. alphabetisch oder nach Klassenstufen. Alle zur Schule gehörenden Erziehungsberechtigten, das pädagogische Personal und die Schülerinnen und Schüler haben – soweit nicht vertraulich – ein Einsichtsrecht in Protokolle der Gremien (§ 122 Abs. 2 SchulG).

TIPP

Um alle Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Arbeit der AEV zu informieren, bietet sich die Form eines „Newsletters der AEV“ an. Eine solche kompakte Kurzinformation von ein bis zwei Seiten könnte z. B. viermal im Jahr erscheinen und über die Klassenelternsprecherinnen und -sprecher bzw. die Jahrgangselternsprecherinnen oder -sprecher an alle Erziehungsberechtigte verteilt werden. Es empfiehlt sich, anderen Eltern einen Zugang zum AEV-Vorstand einzurichten und diesen bekanntzumachen.

STIMMRECHT IN DER AEV

Bei Wahlen und Abstimmungen in der AEV haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Auch wenn eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der AEV vertritt, hat diese oder dieser nur eine Stimme.

VERTRETUNG BEI VERHINDERUNG

Für ein stimmberechtigtes AEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Das setzt allerdings voraus, dass zuvor in der Klassen- oder Jahrgangselternversammlung Stellvertreter gewählt wurden.

TIPP

Um die Kontinuität der AEV-Arbeit sicherzustellen, kann von der AEV – möglichst in der ersten Sitzung im Schuljahr – mit einer Mehrheit beschlossen werden, ggf. gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen und mit Gästestatus teilnehmen zu lassen. Diese „ständigen“ Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dann voll in die AEV-Arbeit eingebunden und können jederzeit beratend mitarbeiten. Selbstverständlich haben sie als Gäste aber kein Stimmrecht (weder aktiv noch passiv). Die auf diese Weise teilnehmenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen sich zu Beginn jeder Sitzung bei den Abteilungselternsprecherinnen oder -sprechern anmelden (wegen der Abstimmungen). Noch einmal: Eine derartige Regelung muss in der AEV abgestimmt, d. h. mit einer Mehrheit beschlossen werden.

WAHLEN IN DER AEV

In der ersten AEV im Schuljahr werden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Funktionen gewählt:

- ▶ zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher der Abteilung,
- ▶ bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- ▶ ein stimmberechtigtes Mitglied für die Schulkonferenz (diese werden für und alle zwei Jahre gewählt)
- ▶ ein beratendes Mitglied für die Abteilungskonferenz,
- ▶ je ein beratendes Mitglied für weitere Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler.

Für die Funktionen nach Nummern 3 bis 5 sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Gibt es keine Kandidatinnen oder Kandidaten, lässt sich diese Maßgabe nicht umsetzen. Mindestens für die Schulkonferenz sollten sich jedoch ausreichend Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stellen.

Die Personen nach den Nummern 1 bis 5 und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt. Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der AEV.

ZUSAMMENARBEIT ALLER AEVEN EINES OBERSTUFENZENTRUMS

Die Sprecherinnen und Sprecher aller AEVEN eines Oberstufenzentrums wählen aus ihrer Mitte:

- ▶ zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen (§ 91 SchulG)
- ▶ je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

Für diese Funktionen sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG).

Eine Vernetzung der Abteilungselternvertretungen über einen Protokollaus-tausch oder die Einladung als Gäste ist möglich und sinnvoll. Im Übrigen können auch über die Wahlsitzung hinaus Sitzungen oder Besprechungstermine vereinbart werden, um einen regelmäßigen Austausch sicherzustellen.

SACHKOSTEN DER GEV

Das Land Berlin muss für die Geschäftskosten der AEV aufkommen (§ 121 SchulG). In der Regel wird es sich dabei um die im Zusammenhang mit der

AEV-Arbeit anfallenden Kosten für Kopien, Postversand und ggf. erforderliche Telefongespräche handeln. Post an die AEV muss die Schule ungeöffnet aushändigen.

EHRENAMT

Die Mitglieder der AEV bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden gesetzlich unfallversichert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

TEILNAHME AN GESAMT- UND FACHKONFERENZEN

Eine weitere wichtige und interessante Aufgabe für die durch die Sprecherinnen und Sprecher aller AEVEN hierfür gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter ist die beratende Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz und den Fachkonferenzen.

In der Gesamtkonferenz stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte

Lehrerkollegium einschließlich aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule. Der Aufgabenkatalog des § 79 Abs. 3 SchulG macht gemeinsam mit Absatz 1 dieser Vorschrift deutlich, dass es hier vorrangig um pädagogische Fragestellungen und Themen geht.

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund. Insbesondere die Umsetzung des Rahmenlehrplans ist eine wichtige Aufgabe, weil der Rahmenlehrplan den Schulen ausreichend Raum lässt, schuleigene Schwerpunkte zu setzen. Die gewählten Elternvertreterinnen oder -vertreter sind rechtzeitig von den Fachverantwortlichen zu den Fachkonferenzen einzuladen.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreterinnen und -vertreter hieran nur mit beratender Stimme teil. Doch auch beratende Mitglieder haben nach dem Schulgesetz (§ 116 Abs. 2 Satz 4 SchulG) Rede- und Antragsrecht, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen.

SCHULKONFERENZ

AUFGABEN UND STELLUNG

Der Schulkonferenz kommt nach dem Schulgesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Schulkonferenz ist das „oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal“ (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Das Schulgesetz unterscheidet dabei drei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

- ▶ Entscheidungsrechte,
- ▶ Anhörungsrechte und
- ▶ Befassungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 76 Abs. 1 und 2 SchulG nachzulesenden Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte

Schule, d. h. alle müssen sich daran halten. Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern. Die eine Entscheidung treffende Stelle – beispielsweise die Schulaufsichtsbehörde – muss dann die Stellungnahme der Schulkonferenz bewerten, ihr jedoch nicht folgen. Sie ist also an die Stellungnahme der Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. In welchen Angelegenheiten die Schulkonferenz angehört werden muss, ist in § 76 Abs. 3 SchulG geregelt.

Befassungsrechte erwachsen der Schulkonferenz auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung in allen übrigen „wichtigen Angelegenheiten der Schule“ (§ 75 Abs. 2 SchulG). In diesem Rahmen kann sie jeden Gegenstand, den die Schule betrifft, erörtern und auch Empfehlungen für andere Konferenzen der Schule

beschließen. Diese müssen dann auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Verbindliche Entscheidungen kann die Schulkonferenz in diesem Rahmen nicht treffen.

ZUSAMMENSETZUNG

Der Schulkonferenz an Oberstufenzentren gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungselternvertretung und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte an. Zu diesen von anderen schulischen Gremien gewählten Mitgliedern kommen kraft Amtes die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende/r sowie die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer hinzu. Alle Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Schuljahre gewählt (vgl. § 77 Abs. 4 SchulG).

Für die Schulkonferenz gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen wie für alle anderen Gremien auch (§§ 116 ff. SchulG). Allerdings gibt es einige Besonderheiten auf Grund der herausgehobenen Stellung dieses Gremiums.

Die Schulkonferenz muss mindestens viermal im Schuljahr von der oder dem Vorsitzenden einberufen werden (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es muss folglich stets eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zudem bedürfen die wichtigsten Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 76 Abs. 1 SchulG), also von der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederanzahl, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Für Schulen mit mehr als 50 Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gilt:

Wenn von den Mitgliedern der Schulkonferenz unter den Schülerinnen und Schülern und von den Erziehungsberechtigten nicht jeweils ein Vertreter nichtdeutscher Herkunftssprache ist, so zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres jeweils eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache beratend hinzu (vgl. § 77 Abs. 3 SchulG).

VERTRETUNG BEI VERHINDERUNG

Es sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Im Übrigen gelten hier aber keine Besonderheiten, so dass auf die entsprechenden Ausführungen zur AEV verwiesen werden kann. Allerdings kann von der Öffnung der Schulkonferenz für die Stellvertreter nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine vertraulichen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

Beispielsweise ist eine Schulkonferenz, in der sich die Bewerber für die Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters vorstellen, auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken, weil Gegenstand der Anhörung auch persönliche Angelegenheiten (personenbezogene Daten) der Bewerberinnen und Bewerber sind.

WAHLEN

Wahlen in andere Gremien finden in der Schulkonferenz nicht statt. Da die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Schulkonferenz kraft Amtes ist, wird

auch hierfür keine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Bei Abwesenheit nimmt den Vorsitz die stellvertretende Schulleiterin bzw. der stellvertretende Schulleiter wahr.

BESONDERES INFORMATIONSCHEIT

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen ein exklusives Informationsrecht. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen, vgl. § 82 Abs. 5 Satz 2 SchulG). Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht. Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und Sitzungsorte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, den Schulleiter zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

VORSCHLAGSRECHT IM RAHMEN DER SCHULLEITER- AUSWAHL

Ein besonders erwähnenswertes Mitwirkungsrecht hat die Schulkonferenz im Rahmen der Auswahl einer neuen Schulleiterin oder eines neuen Schulleiters (§ 72 SchulG).

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens schlägt die zuständige Schulaufsicht der Schulkonferenz entweder:

- ▶ die beiden geeignetsten Bewerberinnen und/oder Bewerber (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SchulG),
- ▶ die einzige geeignete Bewerberin oder den einzigen geeigneten Bewerber (vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 72 Abs. 4 Satz 2 SchulG) oder
- ▶ die überragend geeignete Bewerberin oder den überragend geeigneten Bewerber (§ 72 Abs. 2 Satz 2 SchulG) vor.

Die Schulkonferenz tagt gemäß § 72 Abs. 3 SchulG binnen eines Monats. Bewerberinnen und Bewerber für die Position der Schulleitung dürfen ausschließlich zur Vorstellung in die Schulkonferenz eingeladen werden. Vorherige andere Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch Teile der Schulkonferenz oder des Kollegiums sind nach dem SchulG Berlin nicht vorgesehen und nicht zulässig.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Auswahlentscheidung. Eine denkbare unzulässige Beeinflussung der Schulkonferenz gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die Schulkonferenz führt eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber durch. Zur Anhörung durch die Mitglieder der Schulkonferenz lädt die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz ein. Die Entscheidung über den Vorschlag ist gem. § 72 Abs. 4 Satz 2 SchulG mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz zu fassen. Die Schulkonferenz ist unter angemessener Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber zu informieren. In der Anhörung besteht für die Mitglieder der Schulkonferenz die Möglichkeit, Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Die Bewerberinnen und Bewerber präsentieren sich dabei getrennt. Wird der Schulkonferenz nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen, tritt

ENTSCHEIDUNGS- UND ANHÖRUNGSRECHTE DER SCHULKONFERENZ (§ 76 SCHULG)

an die Stelle des Vorschlagsrechts der Schulkonferenz das Recht zur Stellungnahme. Für die Stellungnahme ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Die zuständige Schulaufsicht prüft anschließend den gefassten Vorschlag der Schulkonferenz zur Besetzung der Stelle bzw. nimmt die verfasste Stellungnahme zur Kenntnis und macht einen Vorschlag zur Besetzung der Leitungsstelle. Die zuständige Referatsleitung entscheidet dann über den Vorschlag der Stellenbesetzung. Soll von dem Vorschlag der Schulkonferenz abgewichen werden, ist die Abweichung zu begründen.

Das Verfahren sichert somit auch für die Elternvertreterinnen und Elternvertreter in der Schulkonferenz ein Höchstmaß an Beteiligung und Transparenz.

Die Schulkonferenz entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über:

- ▶ Grundsätze und Verteilung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- ▶ das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht,
- ▶ die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtfrage auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
- ▶ das Evaluationsprogramm der Schule,
- ▶ die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms,
- ▶ Abweichungen von der Stundentafel,
- ▶ einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter,
- ▶ Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,

Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit beispielsweise über:

- ▶ die Stellung eines Antrages auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule mit besonderer pädagogischer Prägung,
- ▶ den täglichen Unterrichtsbeginn,
- ▶ Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen,
- ▶ Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
- ▶ eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
- ▶ Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
- ▶ Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsorings,
- ▶ die Einrichtung von Lernmittelfonds.

Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn für einen Antrag mehr stimmberechtigte Mitglieder stimmen als dagegen; Stimmenthaltungen bleiben hier unberücksichtigt.

Die Schulkonferenz ist beispielsweise anzuhören:

- ▶ vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters auf PKB-Mittel (Mittel der Personalkostenbudgetierung),
- ▶ vor Entscheidungen über Änderung der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule,
- ▶ vor größeren baulichen Maßnahmen an der Schule,
- ▶ vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen
- ▶ vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung.

KLASSENKONFERENZ

Bei keinem anderen im Schulgesetz genannten Gremium gibt es so viel rechtliche Unsicherheit, aber auch Unwissenheit wie bei der Klassenkonferenz. Das liegt daran, dass man für das Verständnis drei Paragraphen (§§ 81, 82 und 63 SchulG) nebeneinanderlegen muss, um die Inhalte zu verstehen.

Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder in der Klassenkonferenz sind die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende/r, die Lehrkräfte und das pädagogische Personal, die regelmäßig in der Klasse unterrichten bzw. tätig sind, je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

Hieraus ergibt sich, dass für die Klassenkonferenz zwei Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden müssen und weil es sich um ein Gremium im schulgesetzlichen Sinne handelt, auch Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

In § 81 Abs. 1 SchulG werden die Aufgaben der Klassenkonferenz beschrieben. Es gibt keine vorgeschriebene Anzahl von Klassenkonferenzen innerhalb eines Schuljahres, so dass diese im Allgemeinen nur stattfinden, wenn es um die Notengebung, Versetzungsentscheidung oder Förderprognose geht. Genau hieran dürfen Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 SchulG nicht teilnehmen. Bei Klassenkonferenzen zu den folgenden Themen dürfen

die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten mitberaten: Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen, die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindenden Unterrichtsveranstaltungen, die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern. Bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SchulG (schriftlicher Verweis oder der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen) hingegen tagt die Klassenkonferenz

unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung hätte sie oder er das Entscheidungsrecht (§ 116 Abs. 4 Satz 4 SchulG). Die Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Schülerschaft in der Klassenkonferenz dürfen in Fällen der Beratung über Ordnungsmaßnahmen nur teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes und die Schülerin oder der Schüler selber dies wollen, sie haben in diesen Fällen kein Stimmrecht.

AUSSCHÜSSE UND LANDESGREMIEN

ELTERNAUSSCHUSS BERUFLICHE SCHULEN

Für die beruflichen Schulen wird neben dem Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen und dem Schülersausschuss Berufliche Schulen auch der Elternausschuss Berufliche Schulen (EABS) gebildet. Er dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Erziehungsberechtigten sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen (§ 112 Abs. 1 SchulG).

Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen eines OSZ wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen (§ 91 SchulG).

Der Elternausschuss Berufliche Schulen wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder

(vgl. § 112 Abs. 3 SchulG)

- ▶ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie
- ▶ vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen (BBS).

Die oder der Vorsitzende des EABS wird für ein Schuljahr gewählt (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 4 SchulG), die Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter für den BBS erfolgen für die Dauer von zwei Kalenderjahren (§ 112 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 110 Abs. 3 Satz 3 SchulG).

Die jeweils erste Sitzung des Elternausschusses beruflicher Schulen wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen;

BEIRAT BERUFLICHE SCHULEN

in dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Elternausschusses Berufliche Schulen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt (§ 112 Abs. 4 SchulG).

Durch den EABS erhalten Erziehungsberechtigte die Möglichkeit zum Austausch von Informationen untereinander. Gleichzeitig wird durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Beirat Berufliche Schulen und nachfolgend in den Landesschulbeirat auch die Möglichkeit geschaffen, an Diskussionen, Vorträgen und Vorstellungen zu verschiedenen Bereichen der Bildung in Berlin teilzunehmen. Fragestellungen an die Gremien können in eigenen Sitzungen formuliert und über die gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag in die Tagesordnung der entsprechenden Sitzungen aufgenommen werden. Im Rahmen der Gremienarbeit können Fragen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) herangezogen werden. Zuständige Mitarbeiter der SenBJF können ferner zu gezielten Themen in den EABS eingeladen werden.

Der Beirat Berufliche Schulen (BBS) dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 SchulG).

Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (§ 113 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Hierzu gehören z. B. Schulversuche, Rahmenlehrpläne und neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Der BBS wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte), vgl. § 113 Abs. 2 Satz 1 SchulG.

Ferner gehören ihm u. a. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an (vgl. § 113 Abs. 2 Satz 2 SchulG).

Des Weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 SchulG genannten Mitglieder sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des Beirats Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte

(vgl. § 113 Abs. 4 SchulG)

- ▶ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden

und für den Landesschulbeirat

- ▶ jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und
- ▶ jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die oder der Vorsitzende des BBS wird für ein Schuljahr gewählt (vgl. § 117 Abs. 1 Satz 4 SchulG), die Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesschulbeirat erfolgen für die Dauer von zwei Kalenderjahren (§ 113 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 110 Abs. 3 Satz 3 SchulG).

Die jeweils erste Sitzung des BBS wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen; in dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des BBS und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt (§ 113 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 112 Abs. 4 SchulG).

LANDESSCHULBEIRAT

Der Landesschulbeirat (LSB) besteht paritätisch aus je einer Lehrkraft bzw. pädagogischen Mitarbeiterin/eines pädagogischen Mitarbeiters, einem Schüler oder einer Schülerin sowie je einem Elternteil pro Bezirk. Des Weiteren gehören ihm die vom Beirat Berufliche Schulen jeweils zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Ferner sitzen im LSB Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Verbände, die mit Bildung zu tun haben.

Er berät die Senatsbildungsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 115 Abs. 1 und 2 SchulG).

Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem LSB mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des LSB werden für zwei Kalenderjahre gewählt.

Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für ein Kalenderjahr gewählt (§ 117 Abs. 2 und § 119 Abs. 1 SchulG).

KONTAKT

Elternausschuss Berufliche Schulen

eabs@senbjf.berlin.de

Beirat Berufliche Schulen

bbs@senbjf.berlin.de

Landesschulbeirat

LschulB@senbjf.berlin.de

WEITERE MITWIRKUNGS- MÖGLICHKEITEN

BAUAUSSCHUSS

An Schulen mit baulichen Veränderungen oder Neubauten kann die Schulkonferenz der Schule gemäß § 78 Abs. 2 SchulG einen Bauausschuss einrichten. Entsprechend der Vorgabe des § 78 Abs. 2 Satz 4 SchulG sollten Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler vertreten sein.

FINANZAUSSCHUSS

Die Schulkonferenz kann gemäß § 78 Abs. 2 SchulG auch einen Finanzausschuss einrichten, der sich mit der Verwendung und Verteilung der der Schule zugewiesenen Mittel beschäftigt. Auch hier sollten Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler entsprechend der Vorgabe des § 78 Abs. 2 Satz 4 SchulG beteiligt sein.

FÖRDERVEREIN

Ein Förderverein unterstützt die Schule und die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden aktiv, um Ideen, Profile und Projekte umzusetzen. Eine enge Absprache zwischen dem Fördervereinsvorstand, der Schulleitung und den Abteilungselternvertretungen ist wichtig, um im Sinne der Schule gemeinsam agieren zu können. Auf eine klare Aufgabentrennung ist hierbei unbedingt zu achten, denn häufig sind viele Akteure sowohl Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten als auch im Vorstand des Fördervereins.

WEITERE INFORMATIONEN

SITZUNGSZEITEN

Sitzungen der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sollen ebenso wie die der Schulkonferenz zu einer Tageszeit stattfinden, die es auch berufstätigen Erziehungsberechtigten ermöglicht, an ihnen teilzunehmen (§ 116 Abs. 6 SchulG). Ausnahmen davon sind nur dann zulässig, wenn entweder keine berufstätigen Erziehungsberechtigten der Gesamtkonferenz beratend angehören oder ausnahmsweise eine Verlagerung auf den späten Nachmittag oder frühen Abend aus organisatorischen Gründen unmöglich ist, beispielsweise weil sich Terminüberschneidungen mit anderen Konferenzen ergeben.

Kein Ausnahmefall liegt vor, wenn ein früherer Termin lediglich für die Lehrkräfte praktischer ist. Bei Absprachen bzw. Beschlüssen über die „richtige“ Sitzungszeit sollten Eltern-

vertreter auch die zeitliche Belastung der Lehrkräfte berücksichtigen und sie sollten daher bei ihren „Forderungen“ nicht einseitig vorgehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt auch hier gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

PROTOKOLLE

Über die Sitzungen der Gremien müssen Protokolle geführt werden (§ 122 SchulG). Dies gilt nicht für Elternversammlungen, die kein Gremium im schulgesetzlichen Sinne sind, außer für die Wahlsitzung. Aber natürlich ist es hilfreich, wenn ein Protokoll erstellt wird, damit auch die nicht anwesenden Erziehungsberechtigten informiert werden.

TAGUNGSZYKLUS UND ARBEITSAUFWAND

Protokolle dürfen nach dem Datenschutzbrief für Schulen aus dem Mai 2014 nur an die Gremiumsmitglieder versendet werden und sind nicht öffentlich. Es kann aber ein „Newsletter“ oder „Infobrief“ entworfen werden, der alle Erziehungsberechtigten der Schule über Neuigkeiten informiert. Alle Gremienprotokolle sind von allen Schulbeteiligten in der Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen. Diese Anlage darf nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden. Bei der Versendung der Protokolle per E-Mail-Verteiler müssen die Gremiumsmitglieder ihr Einverständnis erklären, dass sie in den Verteiler aufgenommen werden möchten. Beim Einholen der Zustimmung ist zu klären, ob ein offener oder verdeckter Verteiler (CC oder BCC) verwendet wird.

Alle Ausschüsse und Beiräte tagen im Allgemeinen einmal monatlich während der Schulzeit abends für ca. 2 bis 2,5 Stunden. Da der Elternausschuss Berufliche Schulen und der Beirat Berufliche Schulen immer an einem Montag und der Landesschulbeirat immer an einem Mittwoch tagen, verteilen sich die Termine meist auf die anderen Wochentage. Wer in alle Ausschüsse als Vertreter gewählt wird, hätte also im Monat drei Abendtermine neben den schulischen Gremienterminen zu besuchen. Hinzu kommen hin und wieder Protokollpflicht oder die Arbeit in kleineren Unterausschüssen.

AMTSZEIT

Erziehungsberechtigte, deren Kind im Laufe eines Schuljahres volljährig wird, dürfen ihr Amt noch bis zum Ende des Schuljahres ausführen.

Nach diesem Schuljahr endet ihre Amtszeit und Gremienzugehörigkeit (§ 117 Abs. 5 SchulG).

WAHLPRÜFUNG

Jeder und jede Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der Stelle, die über den Einspruch zu entscheiden hat (je nach Gremium Schulleitung oder Schulaufsichtsbehörde), einzulegen (§ 118 SchulG).

AUFGABEN DER SCHULLEITERIN ODER DES SCHULLEITERS (§ 69 SCHULG)

Sie oder er

- ▶ trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
- ▶ sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
- ▶ entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung),

- ▶ schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab,
- ▶ wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 SchulG bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
- ▶ entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
- ▶ vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

- ▶ die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten zu fördern und auf eine kontinuierliche Verbesserung des Unterrichts hinzuwirken,
- ▶ für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogrammes und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,

- ▶ die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
- ▶ die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der zuständigen Schulbehörde die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden in die Schule auf. Sie oder er verwaltet die Schulanlagen im Auftrag der zuständigen Schulbehörde und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften und den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat auf die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken, insbesondere auf einheitliche Bewertungsmaßstäbe an der Schule.

Dazu ist sie oder er verpflichtet,

- ▶ sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
- ▶ die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten,
- ▶ in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen der Schulaufsichtsbehörde und der Schulbehörde oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen und
- ▶ auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Sie oder er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten wahr:

- ▶ die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden
- ▶ die Bewilligung von Nebentätigkeiten, Sonderurlaub, Dienstbefreiungen, Dienstreisen und Fortbildungsanträgen sowie sonstige von der Dienstbehörde übertragene Aufgaben.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon (030) 90227-5050
www.berlin.de/sen/bjf
post@senbjf.berlin.de